

B o t f c h a f t

des

Bundesrathes an die gesetzgebenden Rätthe der Eidgenossenschaft,
betreffend die Unterstützung der kantonalen Truppenzusammenzüge durch den Bund.

(Vom 20. Juni 1864.)

Tit.!

Schon im Jahr 1860 anlässlich der Behandlung des bundesrätlichen Geschäftsberichts (Gesetzsammlung Band VI, Seite 571) hat die Bundesversammlung den Bundesrath eingeladen, zu prüfen, ob es nicht angemessen sein würde, in den Instruktionen der Truppen die Aenderung zu treffen, daß von Zeit zu Zeit ein Theil der Wiederholungskurse zu kleinern Uebungen mit verbundenen Waffen in den Kantonen bestimmt würde, ohne dadurch den letztern größere Lasten aufzulegen.

Im Dezember des abgewichenen Jahres ist sodann das politische und Militärdepartement von St. Gallen mit dem Gesuche an uns gelangt, einen zwischen den Kantonen Glarus, Graubünden und St. Gallen verabredeten gemeinsamen Truppenzusammenzug von Bundeswegen finanziell unterstützen zu wollen.

Wir konnten uns mit Rücksicht auf den mangelnden Kredit zwar nicht entschließen, dem Spezialbegehren von St. Gallen sofort zu entsprechen, glaubten jedoch durch die Sachlage veranlaßt zu sein, die Gelegenheit zum grundsätzlichen Entscheide den eidgenössischen Rätthen vorzulegen.

Wir betrachten nämlich die Truppenzusammenzüge im Allgemeinen als ein Mittel, nicht bloß um die Armee und insbesondere ihre Führer

feldtuchtiger zu machen, sondern auch dem Militärunterrichte überhaupt eine praktischere Richtung zu geben. Seitdem dieselben bei uns in Uebung gekommen sind, hat das Verständniß eines richtigen Truppengebrauchs namhaft gewonnen, und es sind eine Menge von den im Felde nutzlosen Paradedünsten und überflüssigen Züthaten außer Kurs gesetzt worden. Gelänge es, den Felddienstübungen noch mehr Eingang zu verschaffen, manch' andere Einrichtung in unserm Wehrwesen, die für den Krieg nicht paßt und einen einfachen Mechanismus erschwert, fände daselbe Loos.

Das Mittel, diese Felddienstübungen zu vervielfältigen und zu verallgemeinern, liegt nun gerade in der Förderung der kantonalen Truppenzusammenzüge. Das bisherige System brachte es nämlich mit sich, daß verhältnißmäßig, d. h. im Vergleich zum Gesamttuppenbestande der Eidgenossenschaft, nur wenige Mannschaften dabei ihre Verwendung und ihren Nutzen fanden. Durch öftere Abhaltung von kantonalen Truppenzusammenzügen würden die Blößen dieses Systems gemildert.

Auch in anderer Richtung würde einem Mangel, welchen das bisherige System hatte, begegnet. Bei den bisherigen Truppenzusammenzügen, welche ganz auf Kosten der Eidgenossenschaft fielen, mußte ein großer Theil der Zeit darauf verwendet werden, die Führer, wie die Truppen, in den Brigademanövern zu üben, da den Brigadiers Gelegenheit gegeben werden mußte, sich selbstständig in der Führung einer Brigade zu üben und die Truppen unmöglich von dem Wiederholungsunterricht in der Bataillonsschule direkte zu den Divisionsmanövern übergehen konnten.

Dieser Theil der Aufgabe der bisherigen eidg. Truppenzusammenzüge — die Uebung der Führer und Truppen in der Brigadeschule und dem Felddienste überhaupt, wie es im Brigadeverband vorkommt — könnte nun ganz füglich kleinern kantonalen und eidg. Truppenzusammenzügen überlassen werden, und es bliebe dann als Aufgabe für die eidg. Truppenzusammenzüge, ohne vorherige Vorbereitung sofort mit den Divisionsmanövern zu beginnen und Führer' und Kommissariat in der Leitung und Verpflegung großer Truppenmassen zu üben.

Wenn wir daher kleinern Truppenzusammenzügen das Wort reden, so betonen wir ausdrücklich, daß deshalb die größern Truppenzusammenzüge nicht unterbleiben dürfen, ja daß sie, um unsern höhern Stabsoffizieren Gelegenheit in der Führung größerer Truppenmassen zu geben, selbst noch auf einen höhern Bestand gebracht werden sollten, als die bisherigen. Es kann dies geschehen, ohne daß für die eidg. Truppenzusammenzüge ein höherer Kredit als bisher ausgesetzt wird, indem man die Zeit derselben verkürzt und dafür mehr Truppen einberuft.

Auf diese Weise gestalteten sich die kantonalen Truppenzusammenzüge bald nicht bloß zu einer eigentlichen Vorschule für die größern eidgenössischen Uebungen, sondern sie träten für eine Menge von Bataillonen, welche

beim bisherigen System nicht dazu kamen, kombinierte Manöver auszuführen, selbst an die Stelle der eidg. Uebungen. Welcher militärische und selbst vielleicht auch finanzielle Gewinn für die Eidgenossenschaft!

Der nachfolgende Gesetzesentwurf führt den Detail dieses Gedankenganges vor Augen, und wir erlauben uns, denselben mit nachstehenden weiteren Bemerkungen zu beleuchten:

a. Es will uns bedünken, der Bund sollte in den Jahren, in welchen er nicht selbst einen Truppenzusammenzug abhält, für einmal einen Betrag von je Fr. 12,000 zur Unterstützung der kantonalen Felddienstübungen kreditiren (Art. 1). Damit könnte er zwei bis drei dieser Uebungen unterstützen und leistete dadurch — die Fälle der größern eidg. Truppenzusammenzüge ausgenommen — kaum weniger, als wenn er mit einem Kostenaufwand von Fr. 150,000 bis Fr. 300,000 seine eigene Uebung alimentirt.

b. Es ist unerlässlich, daß ein Uebungskorps — die Spezialwaffen nicht gerechnet — mindestens die Stärke einer Infanteriebrigade habe (Art. 2). Ohne diesen Bestand läßt sich kein ordentliches Feldmanöver ausführen, zumal auch ein Theil der Truppe zur Markirung des Feindes wird abgegeben werden müssen. Im Fernern kann die Felddienstübung nur alsdann eine fruchtbare sein, wenn die Truppen unmittelbar vorher einige Tage Wiederholungsunterricht als Vorschule genossen haben. Endlich liegt es im Wesen des Systems, daß die kantonalen Truppenzusammenzüge zum eigenen und zum Nutzen der dereinstigen Truppenführer unter die höhere Leitung von Offizieren des eidg. Stabes gestellt werden.

c. Die finanzielle Betheiligung des Bundes wird sich in der Regel im einzelnen Falle nach den Mehrkosten richten müssen, welche für einen oder mehrere Kantone entstehen, wenn sie ihre Kontingente mehr konzentriren, und wenn sie für die Felddienstübungen mehr als für die gewöhnlichen Wiederholungskurse für Vivouaks und Landentschädigung verausgaben müssen. Für ausnahmsweise Verhältnisse kann man keine Regeln feststellen.

d. Die Beiziehung von Spezialwaffen zu den kantonalen Truppenzusammenzügen ist ein Gebot der Taktik und derjenigen Rücksichten, welche es als wünschenswerth erscheinen lassen, daß auch diese Waffen häufigern Anlaß zu Felddienstübungen und insbesondere zu gemeinschaftlichen Aktionen mit der Infanterie erhalten (Art. 4).

Für den Bund werden dießfalls keine erheblichen Mehrkosten entstehen, da die betreffenden Uebungen mit den ordentlichen Wiederholungskursen zusammenfallen.

e. Es mußte eine Schranke festgesetzt werden (Art. 5), welche verhindert, daß der Bund seine Wohlthaten stetsfort an die gleichen Kantone und dieselben taktischen Einheiten spende. Der zehnjährige Turnus dürfte so ziemlich den Verhältnissen entsprechen, kann jedoch noch verkürzt werden.

Auf Grundlage dieser allgemeinen und besondern Bemerkungen empfehlen wir Ihnen den Geszentwurf zur geeigneten Würdigung.

Für den Fall der Annahme desselben ersuchen wir Sie gleichzeitig um einen Kredit von Fr. 4000 zur Unterstützung des von den Kantonen Glarus, Graubünden und St. Gallen verabredeten und im Laufe des Jahres 1864 abzuhaltenden gemeinsamen Truppenzusammenzuges, und diesfalls lediglich auf die gepflogenen Korrespondenzen und erstatteten Berichte berufend.

Genehmigen Sie, Lit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 20. Juni 1864.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Geszentwurf

betreffend

die Unterstützung der kantonalen Truppenzusammenzüge durch den Bund.

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in weiterer Entwicklung des Art. 76 der eidg. Militärorganisation;
in der Absicht, die Wehrtüchtigkeit der Armee durch das Mittel kantonalen Truppenzusammenzuges weiter zu fördern;

nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes, vom 20. Juni 1864,

beschließt:

Art. 1. Je für das Jahr, in welchem kein eidgenössischer Truppenzusammenzug stattfindet, soll eine entsprechende Summe auf das Bun-

desbüdget genommen und zur Unterstützung von kantonalen Truppensam-
menzügen verwendet werden.

Art. 2. Nur diejenigen Kantone haben Anspruch auf diese Unter-
stützung, welche entweder von sich aus oder im Verein mit andern Kan-
tonen eine Infanteriebrigade von mindestens 3 Bataillonen zu einer Feld-
dienstübung besammeln, und welche sich zugleich herbeilassen, die höhere
Leitung dieser Übung in die Hände einer vom schweizerischen Bundes-
rath genehmigten und ihm verantwortlichen eidg. Stabsabtheilung zu
legen. Die vereinigte Übung hat wenigstens drei Tage zu dauern, und
muß entweder mit dem Schlusse des ordentlichen Wiederholungskurses der
betreffenden Bataillone zusammenfallen, oder demselben unmittelbar folgen.

Der Instruktionsplan für die vereinigten Übungen ist dem eidg.
Militärdepartement zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 3. Die Größe der zu verabsolgenden Bundesunterstützung
richtet sich im einzelnen Falle nach der Zahl der Truppen, nach der Zeit,
welche für die betreffende Felddienstübung verwendet wird, und überhaupt
nach den Mehrkosten, welche den Kantonen gegenüber den Kosten der
ordentlichen Wiederholungskurse erwachsen.

Der Betrag der Unterstützung wird durch den Bundesrath bestimmt,
dem überhaupt obliegt, für eine zweckmäßige Verwendung desselben zu
sorgen.

Art. 4. So weit und in dem Maße als es die Verhältnisse ge-
statten, sind mit den kantonalen Truppensammenzügen auch die eidge-
nösslichen Wiederholungskurse der Spezialwaffen zu verbinden.

Art. 5. Der Kredit für Unterstützung der kantonalen Truppen-
zusammenzüge soll — so weit es vom Bunde abhängt — allen Kontingenten
in möglichst gleichem Verhältniß zu Theil werden, und es dürfen daher
Beiträge an Kantone für dieselben Truppen nur alle 10 Jahre verabsolgt
werden.

Art. 6. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen
Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Bewilligung eines Brückengeldes an einer bei Monstein zu erbauenden Brücke.

(Vom 22. Juni 1864.)

Tit.!

Die Regierung des h. Standes St. Gallen hat uns mit Schreiben vom 1. April 1862 das Projekt zur Kenntniß gebracht, die Fähre über den Rhein bei Monstein (Gemeinde Au) durch den Bau einer hölzernen Brücke zu ersetzen, unter der Voraussetzung, daß die Erhebung eines entsprechenden Brückengeldes als Ersatz für das eingehende Fährgehd seitens der Bundesbehörden nicht beanstandet werde.

In allseitiger Erörterung der Verhältnisse suchte die Regierung die hohe Zweckmäßigkeit des beabsichtigten Unternehmens nachzuweisen, das einzig auf die Erleichterung, Förderung und Sicherstellung des Verkehrs über den Rhein an jener Stelle gerichtet sei. Sie betonte dabei ausdrücklich, daß es sich bei dem in Frage stehenden Bezuge eines Brückengeldes nur um eine Mutation für den Gebührenbezug handle, indem nach Erbauung der Brücke die jezige Fähre nicht mehr beibehalten und der Brückengeldtarif nicht höher als der bisherige Fährgehdtarif gestellt würde.

Was die Nützlichkeit der projektirten Brücke für den Verkehr betrifft, so wird in der Eingabe auf einleuchtende Weise dargestellt, welchen Störungen und Unregelmäßigkeiten der Durchpaß an diesem Gränzpunkte

Botschaft des Bundesrathes an die abgebenden Rätthe der Eidgenossenschaft, betreffend die Unterstützung der kantonalen Truppenzusammenzüge durch den Bund. (Vom 20. Juni 1864.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.07.1864
Date	
Data	
Seite	151-156
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 462

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.